



FASS OHNE BODEN

Die EU-Bodenrahmenrichtlinie:
eine unendliche Geschichte

Seite 3

ZUR ÖKOLOGIE DER BÖDEN

Erosion, Kontamination und
Versiegelung sind nur einige der Risiken

Seite 4

BODENSCHUTZ IN DEUTSCHLAND

Ein Gesetz und eine Verordnung regeln
den Bodenschutz in der Bundesrepublik

Seite 6

DER RICHTLINIENVORSCHLAG

Kurze Übersicht über Ziele und Defizite im
Vorschlag der EU-Kommission

Seite 6

ARGUMENTE FÜR EINE EU-BODENRAHMENRICHTLINIE

Mindestens sieben Streitpunkte können
durch Fakten entschärft werden

Seite 8

BODENSCHUTZ

Argumentationshilfe
für eine EU-Rahmenrichtlinie

Vorwort

BODEN SCHÜTZEN, Flächeninanspruchnahme zurückfahren – leicht gesagt und geschrieben, doch schwierig in der Umsetzung. Nicht nur für die Politik, auch im Alltag von Architekten, Planern oder Bauherren.

Die Stiftung trias – im Naturschutzbereich noch recht unbekannt – hat den Bodenschutz in ihre Satzung aufgenommen. Gegründet im Jahr 2002, kommt sie aus dem Bereich der gemeinschaftlich organisierten Wohnprojekte. Das sind Gruppen, die sich aufmachen, um ihre Wohnsituation gemeinschaftlich und nach neuem Muster zu organisieren. Gegenseitige Hilfe, demokratische Abstimmung im Haus, aber auch Barrierefreiheit, ökologisches Bauen und Energieeinsparung sind klassische Themen.

Bei so viel ökologischem und sozialem Bewusstsein sollte der Bodenschutz doch selbstverständlich sein? Leider nicht. Die Tatsache, selbst „etwas Gutes zu tun“, legitimiert schnell die Opfer, die „dafür halt gebracht werden müssen“. Darf für ein neues Baugebiet der Acker zugebaut werden, wenn die Dächer begrünt sind, Zisternen und Regenwasserversickerung vorgesehen sind? Die Stiftung trias hat sich dagegen ausgesprochen, solche Projekte zu fördern, wenn das Baugebiet auf landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Fläche entsteht. Ob alle Architekten und Bauwilligen das so gut finden? Sicher nicht,

aber wir sehen die dadurch entstehende Reibung als Teil der notwendigen Bewusstseinsbildung an. Wir haben in Deutschland beste Boden- und Klimabedingungen und verwüsten unser Land mit Beton und Asphalt.

Gemeinschaftlich organisierte Wohnprojekte sind dann ein Beitrag zur Flächenschonung und zur ökologischen Lebensweise, wenn sie in der Stadt attraktive Wohnbedingungen schaffen. Das trifft sowohl für Familien mit Kindern zu als auch für Senioren, die merken, wie unattraktiv das Einfamilienhausgebiet am Stadtrand ist, in dem jegliche Infrastruktur fehlt. Wer sein Haus verkauft, sich dabei meist in der Wohnfläche verkleinert, hilft die vorhandenen Ressourcen besser zu nutzen.

Die vorliegende Broschüre des DNR zu fördern traf in den Gremien der Stiftung trias sofort auf viel Zustimmung. Wir freuen uns über die Zusammenarbeit am Thema Boden. Wenn Sie mehr über uns erfahren möchten, besuchen Sie uns auf www.stiftung-trias.de.

Rolf Novy-Huy, Geschäftsführer der Stiftung trias

Stiftung trias, Gemeinnützige Stiftung für Boden, Ökologie und Wohnen, Hattingen (Ruhr), Tel. +49 (0)2324 / 9022213, Fax 596705, E-Mail: info@stiftung-trias.de, www.stiftung-trias.de

Einführung

AM 22. SEPTEMBER 2006 hat die EU-Kommission ihren Vorschlag für eine EU-Rahmenrichtlinie zum Bodenschutz herausgebracht. Dass die Gesetzesvorlage bis heute noch nicht verabschiedet ist, liegt an der blockierenden Haltung von Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich und den Niederlanden.

Vor allem die deutsche Bundesregierung befürchtet durch die Richtlinie einen erhöhten Kosten- und Verwaltungsaufwand. Jedoch ist gerade ihre ablehnende Haltung zu einer EU-weiten Bodenschutzpolitik unverständlich, denn Deutschland kann seit der Verabschiedung des Bundes-Bodenschutzgesetzes 1998 ein hohes Niveau im Bodenschutz vorweisen. Es sollte daher zu den Bestrebungen Deutschlands zählen, zu einer EU-einheitlichen verbindlichen Bodenschutzpolitik zu kommen – statt nur zu freiwilligen Selbstverpflichtungen. Denn durch seine Blockadehaltung ist Deutschland mit dafür verantwortlich, dass es in einigen EU-Mitgliedstaaten bis heute keine Gesetzgebung zum Bodenschutz gibt. Dazu gehört auch die Mitverantwortung an dem volkswirtschaftlichen Schaden, der durch den fehlenden Schutz der Böden entsteht.

Eine sofortige Wiederaufnahme der Verhandlungen zur Bodenrahmenrichtlinie ist dringend geboten. Dabei sollte sich die Bundesregierung für verbindliche Zielvorgaben und Schutzstandards in der EU einsetzen. Die Mindeststandards sollten das seit 1999 geltende deutsche Bodenschutzrecht aufgreifen.

In diesem DNR-Themenheft wird dargelegt, warum ein grenzüberschreitender Bodenschutz notwendig ist. Die Publikation rollt die Geschichte des europäischen Bodenschutzes auf und beschreibt die Bedeutung und die Gefährdung der Böden. Sie informiert über den Bodenschutz in Deutschland und über die Ziele und Defizite der EU-Bodenrahmenrichtlinie. Dabei macht das Themenheft deutlich, warum ein einheitlicher, verbindlicher EU-Bodenschutz notwendig ist, und fasst Argumente für eine Bodenrahmenrichtlinie übersichtlich zusammen.

Europa braucht festen und gesunden Boden unter den Füßen. Eine verbindliche europäische Richtlinie würde den Rahmen dafür geben.

Viel Freude beim Lesen wünscht Ihnen das Team der EU-Koordinationsstelle des Deutschen Naturschutzrings.

1. Fass ohne Boden

Die Bodenschutzpolitik der Europäischen Union – eine unendliche Geschichte

Schon vor mehr als zehn Jahren hat eine Umweltministerin namens Angela Merkel eine Initiative für eine bessere EU-Bodenschutzpolitik angestoßen. Heute jedoch blockiert Deutschland verbindliche europäische Regeln.

DIE BÖDEN in der Europäischen Union stehen unter Druck. In den alten EU-Staaten sind 16 Prozent der Böden bedroht, in den neuen Mitgliedstaaten wie Tschechien, Ungarn oder Polen sind es sogar schätzungsweise 35 Prozent. Dennoch gibt es bis heute in der EU keine einheitliche Politik zum Schutz des Bodens. Nur neun Mitgliedstaaten haben Rechtsvorschriften zum Bodenschutz auf nationaler Ebene erlassen, darunter Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich, Schweden und die Niederlande.

Eine Initiative zur „besseren Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen auf EU-Ebene“ gab es schon 1998 unter der damaligen Bundesumweltministerin Angela Merkel in Zusammenarbeit mit der EU-Kommission. Bereits 2001 wurde im sechsten Umweltaktionsprogramm der EU „Umwelt 2010: Unsere Zukunft liegt in unserer Hand“ (KOM(2001)31) festgelegt, dass eine thematische Strategie für den Bodenschutz erarbeitet werden soll. Als ersten Schritt legte die Kommission 2002 die Mitteilung „Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie (KOM(2002)179)“ vor. Eine von ihr im Jahr 2005 durchgeführte Internetkonsultation kam zu dem Ergebnis, dass „ein europäischer Bodenschutz durch Rahmenmaßnahmen auf EU-Ebene und konkrete Maßnahmen auf nationaler Ebene wichtig“ sei.

Im September 2006 stellte die EU-Kommission ihre thematische Strategie zum Bodenschutz vor. Diese beinhaltet

- eine Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Thematische Strategie für den Bodenschutz (KOM(2006)231),
- einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung des Rahmens für den Bodenschutz und die Änderung der Richtlinie RL 2004/35/EU (KOM(2006)232)
- und eine Folgenabschätzung.

Der Bodenrahmenrichtlinie (BRRL) stimmte 2007 zunächst der Ausschuss der Regionen zu. Dem schloss sich der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss an. Er begrüßte die Bodenschutzstrategie auf EU-Ebene und sprach sich grundsätzlich für eine Rahmenrichtlinie aus. Das Europäische Parlament beschloss am 13. November 2007 mit einer Dreiviertelmehrheit den „deutlichen Bedarf für effektive und produktive Maßnahmen und eine Rahmenrichtlinie zum Bodenschutz.“

Dem widersprach jedoch die Bundesregierung im Dezember 2007 im EU-Umweltministerrat. Sie ließ durch Bundesumweltminister Sigmar Gabriel mitteilen, dass sie dem Richtlinienvorschlag nicht zustimmen werde, da er nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang stehe. Neben Deutschland

lehnten auch Großbritannien, Frankreich, Österreich und die Niederlande den Richtlinienvorschlag ab.

Durch einen neuen Kompromissvorschlag der französischen Ratspräsidentschaft nahm der EU-Ministerrat im September 2008 die Beratungen wieder auf. Jedoch fand auch dieser Vorstoß keine Mehrheit unter den Mitgliedstaaten.

Im Juni 2009 sowie im März 2010 befasste sich der Umwelttrat erneut mit dem Fortschrittsbericht zur europäischen Bodenrahmenrichtlinie. Doch wegen der unveränderten Sperrminorität aus Österreich, Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und Großbritannien konnte bislang im Rat noch nicht über einen Entwurf abgestimmt werden.

Im Januar 2010 erklärte der neue Umweltkommissar Janez Potočnik den Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie zum Bodenschutz zur Priorität. Das Argument, die Richtlinie sei nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip (Art. 5 EG-Vertrag und Subsidiaritätsprotokoll) vereinbar, akzeptierte er nicht.

Laut einem Sachstandsbericht des Bundeslandwirtschaftsministeriums (BMELV 2010) lehnt die Bundesregierung die EU-Bodenrahmenrichtlinie nach wie vor ab, weil sie:

- nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sei,
- einen unverhältnismäßigen Bürokratieaufwand darstelle,
- mit hohen Folgekosten bei der Umsetzung verbunden sei
- und weil die Bundesregierung der Meinung ist, beim Boden gebe es keine grenzüberschreitenden Auswirkungen.

Um den Bodenschutz in Europa zu fördern, schlägt Deutschland stattdessen vor, eine europäische Bodenschutzstrategie ohne Richtlinie zu entwickeln, auf deren Grundlage der Bodenschutz auf freiwilliger Basis erfolgen soll.

Aus einem Sachstandsbericht für den Rat der Europäischen Union aus dem Jahr 2010 geht hervor, dass die Mehrheit der EU-Staaten generell eine Bodenrahmenrichtlinie unterstützt, um eine Lücke in der Umweltgesetzgebung der EU zu schließen und einen „ganzheitlicheren“ Ansatz für den Bodenschutz zu ermöglichen. Diese Auffassung teilt auch die Kommission. Jedoch stehen mehrere Mitgliedstaaten dem Vorschlag zur BRRL aus denselben Gründen, wie sie die deutsche Bundesregierung anführt, kritisch gegenüber. Zudem bezweifeln sie, dass eine EU-BRRL einen Mehrwert gegenüber den bestehenden Rechtsvorschriften mit sich bringt.

Einige Mitgliedstaaten haben erhebliche Bedenken in Bezug auf die Ermittlung von „prioritären Gebieten“, in denen der Boden besonders gefährdet ist, sowie zu den Bestimmungen für die Bewertung der von den kontaminierten Standorten ausgehenden Risiken. Zudem können einige Staaten der anberaum-

ten Frist von 25 Jahren für die Erstellung des Verzeichnisses der kontaminierten Standorte nicht zustimmen.

Am 22. November 2010 stellte die Fraktion der Grünen im Bundestag einen Antrag (17/3855), in dem sie die Bundesregierung auffordert, „die Blockadehaltung bei der Schaffung eines umfassenden europäischen Bodenschutzrechts aufzugeben“ und sich für die sofortige Wiederaufnahme der Verhandlungen zur BRRL einzusetzen. Dazu fand eine ermutigende Debatte im Bundestag statt, bei der auch die SPD- und die Linksfraktion ihre Unterstützung für den Antrag erklärten.

Einige Wochen später, im April 2011, gab es auf der Autobahn A 19 bei Rostock einen Massenunfall mit Toten und Verletzten, der durch einen Sandsturm ausgelöst wurde. Nachdem Wissenschaftler den vernachlässigten Bodenschutz für das tragische Unglück mitverantwortlich gemacht hatten, fand erstmals eine kurze öffentliche Diskussion darüber statt.

Kurz danach legte das österreichische Umweltbundesamt einen im Auftrag der EU-Kommission erarbeiteten Bericht vor, nach dem in der Europäischen Union durch den Bau von Straßen, Häusern oder Parkplätzen jedes Jahr eine Fläche verloren geht, die größer ist als das Stadtgebiet von Berlin (Umweltbundesamt 2011). Dem Bericht zufolge verschwinden in der EU jährlich etwa 1.000 Quadratkilometer Boden, die Hälfte davon wird durch undurchlässige Schichten dauerhaft versiegelt. Die Autoren machen jedoch auch Vorschläge, wie der anhaltende Flächenverbrauch reduziert werden kann. Neben einer besseren Raumplanung sollen vor allem Subventionen, die Bodenversiegelung begünstigen, auf den Prüfstand. Außerdem schlagen sie für jeden Bodenverlust eine Ausgleichsmaßnahme vor. Das

könne als Geldzahlung oder durch Entsiegelung an anderer Stelle geschehen.

Mittlerweile ist in Brüssel die Industrieemissionen-Richtlinie verabschiedet worden. Sie verlangt unter anderem Bodenzustandserhebungen vor der Inbetriebnahme von Industrieanlagen. Die Neuregelung soll eine Verschlechterung der Boden- und Grundwasserqualität durch den Anlagenbetrieb verhindern, durch wiederkehrende Berichte eine Emissionsüberwachung etablieren und eine quantitative Bewertung bei Betriebseinstellungen ermöglichen. Liegen zum Zeitpunkt der endgültigen Betriebseinstellung erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen vor, muss das Grundstück in den Ausgangszustand zurückversetzt werden. So führt die nun fällige Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten den europäischen Bodenschutz sozusagen durch die Hintertür ein.

Die Mitgliedschaft des Bundesverbandes Boden beim Europäischen Umweltbüro (EEB), der Vertretung von über 140 Umweltorganisationen in Europa, soll künftig den Austausch mit den Europaparlamentariern erleichtern, die über die Bodenrahmenrichtlinie mitzuentcheiden haben. Im Oktober 2011 haben das EEB, der Deutsche Naturschutzring und die Aktionsplattform Bodenschutz mit einem Kongress in Berlin die Debatte in Deutschland weiter vorangetrieben.

Umweltverbände wie EEB und DNR setzen sich seit Jahren für den Schutz der Böden auch auf EU-Ebene ein (EEB 2010). Sie machen dabei immer wieder deutlich, dass es bis zu 500 Jahre dauern kann, bis nur zwei Zentimeter fruchtbarer Boden entstehen. Schon allein dadurch wird dieses Umweltmedium zu einem besonders schützenswerten Gut.

2. Zur Ökologie der Böden

Erosion, Kontamination und Versiegelung sind nur einige der Risiken, denen Böden ausgesetzt sind

Als Ressource ohne „Kuschelfaktor“ fehlt es dem Boden sehr oft an der nötigen Aufmerksamkeit. Dabei erfüllt dieser von Leben erfüllte Mikrokosmos ungeahnt viele Funktionen. Schon deshalb ist sein Schutz unerlässlich.

Bedeutung der Böden

BODEN IST eine nicht erneuerbare Ressource, die für die Menschen lebenswichtige Funktionen erfüllt. So dient er als Filter und Puffer gegenüber Schadstoffeinträgen. Als Bestandteil natürlicher Wasser- und Stoffkreisläufe bildet er ein natürliches Reinigungssystem für das Grundwasser und damit auch das für Trinkwasser. Als Wasserspeicher hat er zudem eine grenzüberschreitende Bedeutung im Hochwasserschutz.

Nach den Weltmeeren ist der Boden der größte Kohlenstoffspeicher der Erde und spielt eine wichtige und oft unterschätzte Rolle im Klimaschutz. Global betrachtet kann im Boden die doppelte Menge des Kohlenstoffs in der Atmosphäre und sogar das Dreifache des in der Vegetation gebundenen Kohlenstoffs gespeichert werden. Wenn Europas letzte Torfmoore in Schweden, Finnland, Großbritannien und Irland nicht geschützt werden, wird so viel Kohlendioxid freigesetzt, wie 40 Millionen zusätzliche Autos auf europäischen Straßen erzeugen würden, mahnt die EU-Kommission in einem Bericht zur Bedeutung des Bodens für den Klimaschutz.

Als elementarer Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen trägt er zur biologischen Vielfalt bei. Er dient neben zahlreichen Bakterienarten auch Pilzen, Algen, Einzellern, Fadenwürmern, Regenwürmern, Milben, Asseln, Springschwänzen und Insektenlarven als Habitat. Die Bodenlebewesen fördern unter anderem die Fähigkeit der Böden, organische Stoffe wie Mineralöle und Pflanzenschutzmittel (Pestizide) abzubauen. Seine Fruchtbarkeit sorgt für die Produktion gesunder Nahrungsmittel.

Damit erfüllt der Boden nicht nur ökologische, sondern auch wirtschaftliche, soziologische und kulturelle Funktionen und muss aufgrund dieser essenziellen Bedeutung vor Gefährdungen geschützt werden.

Gefährdung der Böden

BÖDEN SIND geprägt durch eine vielfältige und oft nicht nachhaltige Nutzung durch Landwirtschaft, Verkehr, Besiedelung und Industrie. Von diesen Nutzungsformen gehen auch Gefahren für den Boden aus. Je nach Nutzung wird im Boden Kohlenstoff gespeichert oder freigesetzt. In natürlichen Ökosystemen, Grünland und Wäldern wird Kohlenstoff gespeichert. Wandelt man diese Flächen in Kulturlächen um, wird Kohlenstoff in die Atmosphäre abgegeben.

Mit der Beeinträchtigung der Bodenqualität gehen auch Verluste und Schäden an der Biodiversität terrestrischer Ökosysteme einher. Weil der Boden eine nicht erneuerbare Ressource ist, zerstört das die menschlichen Lebensgrundlagen. Aufgrund der trägen Reaktionszeit sind die Auswirkungen von Bodenzerstörung oft erst nach langer Zeit sichtbar, manchmal nach mehreren Generationen. Das macht Bodenschutz so schwierig.

Mehrere Prozesse führen zur Verschlechterung der Bodenqualität (BUND 2008, UBA 2004, EU-Kommission 2006):

- **Erosion** ist eine natürliche geologische Erscheinung, die aber durch falsche oder unsachgemäße Bewirtschaftung drastisch verstärkt werden kann. Zwölf Prozent der Festlandfläche Europas sind von Wassererosion bedroht, das sind etwa 115 Millionen Hektar. Von Winderosion sind zwei Prozent des europäischen Festlandes – 42 Millionen Hektar – betroffen. Erosionsbekämpfung ist somit nicht nur in Mittelmeerländern ein wichtiges Thema, sondern auch in Deutschland. Besonders Oberflächengewässer müssen vor Belastungen durch erodiertes, mit Nährstoffen angereichertes Bodenmaterial geschützt werden, da dies zu einer Überdüngung der Gewässer führen kann.
- **Erdbeben** treten häufig in Alpen- oder Mittelmeerregionen auf. Sie sind auf Zersiedlung, Tourismus, intensive Bodennutzung und den Klimawandel zurückzuführen.

- **Verlust organischer Substanz:** Bei 45 Prozent der Böden Europas ist der Gehalt an organischer Substanz gering oder sehr gering (unter zwei Prozent organischer Kohlenstoff). Das Problem tritt überwiegend in südlichen Ländern, aber auch in Teilen Frankreichs, Großbritanniens, Deutschlands und Schwedens auf. Durch die Entkopplung von Ackerbau und Viehzucht in der Landwirtschaft fehlt die Wechselwirtschaft, mit deren Hilfe die organische Substanz des Bodens erneuert werden könnte. Durch diese Praxis wird dem Boden einseitig organische Substanz entzogen.
- **Verdichtung** gefährdet etwa 35 Prozent der Böden in der EU mäßig bis stark. Im verdichteten Boden verringert sich der Porenraum zwischen den Bodenpartikeln. Dadurch büßt der Boden seine Fähigkeit zur Wasserspeicherung ganz oder teilweise ein. Bodenverdichtung trägt ebenso wie Versiegelung zu Hochwasserereignissen bei.
- **Versiegelung:** Europaweit sind neun Prozent der Böden von Siedlungs-, Verkehrs- und Gewerbeflächen belegt. Allein in Deutschland werden dafür täglich rund 100 Hektar (etwa 140 Fußballfelder) neu in Anspruch genommen. Schätzungsweise die Hälfte der Siedlungs- und Verkehrsflächen ist hier durch Gebäude und Straßen versiegelt. Versiegelte Böden können ihre natürliche Funktion als Filter und Speicher von Regenwasser nicht mehr erfüllen. Trotzdem werden in der EU einer neuen Studie zufolge jährlich 1.000 Quadratkilometer neu versiegelt. Mit zunehmender Versiegelung kommt es auch häufiger zu **Hochwasser**. Versiegelung wirkt sich also nicht nur negativ auf das Ökosystem und die biologische Vielfalt im Boden aus, sondern hat ebenso wirtschaftliche und soziale Folgen. Ein besonderer Trend zur Versiegelung ist auch an den Küsten des Mittelmeeres zu beobachten.
- **Versalzung** der Böden bezeichnet die Anreicherung mit löslichen Salzen, vor allem Natrium, Magnesium und Kalzium. Diese Entwicklung ist in Italien, Spanien und Ungarn sowie in Griechenland, Portugal, Frankreich und der Slowakei zu beobachten.
- **Altlasten:** Europaweit gibt es etwa eine halbe Million Altlastenstandorte. Die Kontamination des Bodens mit Schadstoffen und Abfällen ist eine Hauptursache dafür, dass immer weniger Fläche zur Produktion gesunder Nahrungsmittel zur Verfügung steht. Von kontaminierten Böden sind besonders die Industrieländer in der EU betroffen.
- **Rückgang der biologischen Vielfalt:** Der Artenreichtum im Boden wird durch alle bisher genannten Gefährdungen eingeschränkt. Die Verringerung der biologischen Vielfalt macht die Böden anfälliger für Degradationsprozesse, die ihre Leistungsfähigkeit verringern.

3. Bodenschutz in Deutschland

Ein Gesetz von 1998 und eine Verordnung von 1999 regeln den Bodenschutz in der Bundesrepublik

Neben ausdrücklich auf den Boden zugeschnittenen Gesetzesakten ergänzen verwandte Rechtsgebiete den Schutz terrestrischer Systeme. Ein Kurzüberblick über das deutsche Regelwerk.

DAS BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG) von 1998 und die dazugehörige Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bilden die maßgebliche rechtliche Grundlage für den Bodenschutz in Deutschland. Durch Bodenschutzgesetze der einzelnen Bundesländer sowie vorrangige Rechtsvorschriften anderer Bereiche (Düngemittel- und Pflanzenschutzrecht, Bundes-Immissionsschutzrecht, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht) werden BBodSchG und BBodSchV ergänzt.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz regelt hauptsächlich die Bewältigung von bereits eingetretenen „schädlichen Bodenveränderungen“ und Altlasten. Unter schädlichen Bodenveränderungen werden dabei Beeinträchtigungen der Bodenkruste verstanden, von denen Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Bevölkerung ausgehen. Das in fünf Hauptteile gegliederte Gesetz enthält aber auch Bestimmungen zum Schutz des Bodens vor Erosion und Versiegelung sowie einen Paragraphen über die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) fordert eine Änderung des Bundesbodenschutzgesetzes, um Grundstückeigentümer als sogenannte „Zustandsstörer“ vor nicht selbst verursachten unvorhergesehenen Kosten zu schützen. Das soll für den Fall gelten, dass beim Erwerb eines Grundstücks nicht erkannt wird, dass der Boden kontaminiert ist und dies auch nicht bei der zuständigen Bodenschutzbehörde bekannt ist.

Die zugehörige Bundesverordnung wurde 1999 erlassen und enthält Regelungen zur Untersuchung und Bewertung von Altlasten-Verdachtsflächen sowie zum Umgang mit Altlasten. Darüber hinaus enthält die BBodSchV einheitliche Vorsorge-, Prüf- und Maßnahmenwerte. Die Verordnung hat acht Teile und vier Anhänge, in denen die jeweiligen Untersuchungsverfahren und Anforderungen näher geregelt sind. Darin enthalten sind unter anderem Vorschriften für die Probenahme, für die Analytik und für die Qualitätssicherung von Bodenuntersuchungen.

4. Der Vorschlag der EU für eine Bodenrahmenrichtlinie

Kurze Übersicht über Ziele und Defizite im Vorschlag der EU-Kommission

Umweltverbänden geht der Vorschlag der EU-Kommission für eine Bodenrichtlinie nicht weit genug. Sie wehren sich aber gegen eine Verwässerung der Richtlinie durch Industrielobbyisten und letztlich das EU-Parlament. Bemängelt werden unter anderem fehlende Qualitätsnormen und zu schwache Regeln für die Flächeninanspruchnahme.

MIT DER Bodenrichtlinie will die EU einen Beitrag zum Klimaschutz leisten und das Bodenschutzrecht europaweit harmonisieren, da die Bodenschutzstandards in den einzelnen EU-Staaten noch sehr unterschiedlich sind. Während Deutschland, Großbritannien und die Niederlande bereits Regelungen zum nationalen Bodenschutz haben, bauen andere EU-Länder solche Regelungen erst auf. In den neuen Mitgliedstaaten und den Mittelmeeranrainern hat der Bodenschutz bisher keine politische Priorität.

2006 hat die EU-Kommission eine Strategie und einen Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie zum Bodenschutz veröffentlicht, um die Lücke bei den einheitlichen Rechtsvorschriften zu schließen und eine gemeinsame Strategie zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Böden aufzustellen. Dabei sollen die in den einzelnen Mitgliedstaaten bereits bestehenden Regelungen zum Bodenschutz auf europäischer Ebene vereinheitlicht und vergleichbar sowie für alle Mitglieder verbindlich gemacht werden. Dies soll auch Wettbewerbsverzerrungen vermeiden.

Der Entwurf der Richtlinie legt gemeinsame Grundsätze, Ziele und Maßnahmen zum Bodenschutz in der EU fest, um die Verschlechterung der Bodenqualität aufzuhalten, den Bodenzustand in den Mitgliedstaaten zu erfassen und Vorsorgemaßnahmen durchzuführen. Die Mitgliedstaaten sollen Risikobereiche für Erosion, Verlust an organischer Substanz, Verdichtung, Versalzung und Erdrutsche bestimmen und eigene Maßnahmenprogramme erarbeiten, um die Risiken zu vermindern und ihre selbstdefinierten Bodenschutzziele zu erreichen. Zudem sollen die Staaten weitere Schadstoffanreicherungen verhindern, Verzeichnisse über Altlastenstandorte erstellen und Maßnahmen gegen eine weitere Versiegelung treffen.

Die vorgeschlagene Bodenrahmenrichtlinie (BRRL) hat zum Ziel

- Bodenschutzbelange in andere Politikbereiche einzubinden;
- die Funktionen des Bodens im Sinne einer nachhaltigen Nutzung zu erhalten;
- die Verschlechterung der Bodenqualität zu vermeiden;
- geschädigte Böden wiederherzustellen.

Diese Ziele sollen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Böden sollen rechtliche Rahmenbestimmungen festgelegt werden;
- der Bodenschutz soll in andere politische Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten einbezogen werden;
- durch Forschung auf europäischer und nationaler Ebene sollen Wissenslücken beim Bodenschutz geschlossen werden;
- die Öffentlichkeit soll für die Notwendigkeit des Bodenschutzes sensibilisiert werden.

Weltbodentag am 5. Dezember

Der internationale Aktionstag für den Boden wurde 2002 in Bangkok beim 17. Weltkongress der Internationalen Bodenkundlichen Union (IUSS) beschlossen. Er soll das Bewusstsein für die Bedeutung der natürlichen Ressource Boden in der Öffentlichkeit schärfen.

Boden des Jahres

Am Tag des Bodens wird jedes Jahr am 5. Dezember der „Boden des Jahres“ für das folgende Jahr gewählt. Bisher waren das Böden wie Schwarzerde, Heide-Podsol oder Kalkmarsch.

Boden des Jahres 2010 waren die Stadtböden. Boden des Jahres 2011 ist die Vega, der braune Auenboden im regelmäßig überfluteten Bereich von Flüssen.

Die Defizite des Vorschlags

FÜR DEN Umweltverband BUND, das europäische Boden-Bündnis ELSA, den Bundesverband Boden und weitere Dachverbände wie das Europäische Umweltbüro (EEB) und BirdLife International ist die EU-Bodenschutzpolitik mit ihrer thematischen Strategie und dem Entwurf für eine Bodenrahmenrichtlinie nicht ausreichend. Aufgrund der intensiven Lobbytätigkeit der Agrar- und Industrieverbände während der parlamentarischen Beratungen blieb das Europäische Parlament im Gesetzgebungsprozess 2007 in vielen Punkten noch einmal hinter der Kommissionsvorlage über eine vorsorgende Bodenschutzpolitik zurück.

Die Verbände bemängeln das Fehlen EU-weiter und ausreichend definierter Qualitätsziele für den Boden. Außerdem sehen sie weitgehend national zu bestimmende Zielsetzungen und Maßnahmen wie die Regelung zur Flächeninanspruchnahme als zu schwach an. Deshalb fordert zum Beispiel der BUND, für alle Mitgliedstaaten einheitlich verbindliche Zielsetzungen für einen guten ökologischen Bodenzustand festzulegen und dafür einen angemessenen Zeitraum vorzusehen. Darüber hinaus kritisiert der BUND (2008) folgende Punkte der Bodenrahmenrichtlinie:

- Landnutzer und Eigentümer sind weitgehend von der Pflicht zum vorsorgenden Umgang mit dem Boden entbunden. Die „gute fachliche Praxis“ in der Landwirtschaft wird von vornherein als bodenverträglich anerkannt und soll höchstens auf freiwilliger Basis weiterentwickelt werden.
- Es ist weder ein nationales Maßnahmenprogramm gegen Bodenrisiken noch die verbindliche Anwendung bodenverträglicher Methoden und Nutzungen vorgeschrieben.
- Die EU-Staaten legen selbst die ihnen angemessen erscheinenden Maßnahmen zum Bodenschutz, etwa die Begrenzung der Versiegelung, fest.
- Die Liste mit potenziell verunreinigenden Bodennutzungsformen wurde ohne Grundlage gekürzt.
- Die Anforderungen des Gewässerschutzes sind nicht erfüllt.

Der BUND regt an, Vorgaben für EU-weite Qualitätsanforderungen zum Beispiel für Schadstoffe, Versiegelungen, Humusgehalt und Biodiversität mit Umsetzungsfristen und Vorsorgemaßnahmen zu verknüpfen. Außerdem soll die „gute fachliche Bodennutzung“ verbindlich definiert und die Datensammlung unter anderem zur Einführung eines Bodenpasses wirksam überwacht werden.

5. Argumente für eine EU-Bodenrahmenrichtlinie

Mindestens sieben Streitpunkte können durch Fakten entschärft werden

Unter anderem von Bürokratie, Mehrkosten und Einmischung sprechen die Gegner. Sie bedenken dabei nicht den Preis für das Nichthandeln, den Hochwasserschutz, Lebensmittelsicherheit und die Trinkwasserqualität.

1. Nichthandeln kostet mehr

Vielfach argumentieren die Gegner der EU-Bodenrahmenrichtlinie, diese sei mit dauerhaften zusätzlichen Kosten verbunden.

Angaben dazu, welcher finanzielle Mehraufwand tatsächlich auf Bund und Länder zukommt, fallen aufgrund der häufig von Interessen geleiteten Einschätzung sehr unterschiedlich aus.

Die EU-Kommission entkräftet die Befürchtungen eines erhöhten Kostenaufwandes dadurch, dass bei der Betrachtung längerer Zeiträume der Nutzen der Richtlinie die Kosten übersteigt. Wird die Bodendegradation nicht jetzt durch eine einheitliche EU-Richtlinie gestoppt, drohen später volkswirtschaftliche Kosten in Milliardenhöhe. Denn schon heute kostet die Bodenverschlechterung die EU-Staaten jährlich 38 Milliarden Euro. Die TEEB-Studie zur Ökonomie von Ökosystemen und Biodiversität (The Economics of Ecosystems and Biodiversity), die auf der 10. Weltnaturschutzkonferenz im Oktober 2010 in Nagoya veröffentlicht wurde, rechnet die Ökosystemleistungen in Geldwerte um und stellt sie den Kosten bei deren Zerstörung gegenüber. Bei der Gegenüberstellung der Leistungen des Bodens und seiner Zerstörung kommt der TEEB-Report zu dem Ergebnis, dass der Nutzen grenzübergreifender Schutzmaßnahmen höher liegt als die Kosten, die anfallen, wenn die Maßnahmen unterlassen werden. Will die internationale Staatengemeinschaft außerdem ihr in Nagoya beschlossenes Ziel erreichen, bis zum Jahr 2020 die Ökosysteme in ihrer Gesamtheit zu stabilisieren, muss die EU ihre Regelungslücke beim Bodenschutz schließen. Ohne gesunde Böden sind weder effektiver Umweltschutz noch langfristige Ernährungssicherheit erreichbar.

Eine im Auftrag des Bundeslandwirtschaftsministeriums erstellte Studie (BMELV 2010) beklagt einerseits die Schwierigkeit von Kostenschätzungen aufgrund fehlender Angaben darüber, in welchem Maße die Umsetzung der Richtlinie auf nationaler Ebene erfolgen wird. Andererseits gibt die Studie eine Schätzung ab, wonach die insgesamt anfallenden einmaligen Kosten bis zu 31 Milliarden Euro betragen. Dies geht jedoch an der Realität vorbei, wie zwei Beispiele zeigen:

- Teure Methodenentwicklungen seien notwendig, so die Studie, auch für den Bereich Erosionsgefährdung. Hierfür gibt es jedoch bereits entsprechende Methoden durch die Cross-Compliance-Regelungen der Direktzahlungsverordnung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU.

- Für die Managementpläne kalkuliert die Studie Kosten analog zur FFH-Richtlinie, obwohl diese sehr viel komplexer zusammengesetzt sind als die Kosten für die bodenschutzrechtlich zu betrachtenden prioritären Gebiete.

Aufgrund ihrer methodischen Mängel ist die Studie ungeeignet, um Erkenntnisse über tatsächliche Kosten zu gewinnen. So fiel auch die Bewertung der Kommission in einem Antwortbrief an das Ministerium aus.

2. Vereinheitlichung ist kein Mehraufwand

Eine EU-Bodenrahmenrichtlinie sei mit mehr Bürokratie verbunden und führe zur Überregulierung, befürchten einzelne Bundesländer wie Bayern. Schon allein die Erhebungen zur Analyse des Bodenzustandes bedeuteten einen hohen Verwaltungsaufwand.

Insbesondere in Deutschland ist jedoch der Zustand der Böden durch nationale Bodenschutzbestimmungen bereits gut dokumentiert. Daher wird sich durch eine EU-Bodenrahmenrichtlinie für Deutschland kein Mehraufwand ergeben, da Deutschland bereits seit 1998 über beispielhafte Rechtsverordnungen und entsprechende Dokumentationen zum Bodenschutz verfügt. Darüber sind sich auch die Fachbehörden einig.

3. EU-Regeln greifen nur bei Handlungsbedarf ein

Bauernverbände äußern vielfach Befürchtungen gegenüber unangebrachten Einschränkungen in der Landwirtschaft. Der Bundesrat hält eine EU-Richtlinie zum Bodenschutz für überflüssig, da der Boden in Deutschland bereits durch das nationale Regelwerk (BBodSchG, BBodSchV) geschützt sei.

Von der industrialisierten Landwirtschaft als größter Landnutzerin geht eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Böden aus. Ihre nicht nachhaltigen landwirtschaftlichen Praktiken führen weltweit zur Degradation der Böden und zum Verlust an Biodiversität. Mehr Bodenschutz ist wirklich nötig.

Die EU-Bodenrahmenrichtlinie sieht nur dann Handlungsbedarf, wenn aufgrund des Erhebungsverfahrens und des Maßnahmenkataloges der Ist-Analyse erkennbar ist, dass kein ausreichender Bodenschutz in einem Mitgliedstaat gewährleistet ist. Nur in diesem Fall soll der Mitgliedstaat zum Handeln aufgefordert werden.

Die Berichterstattung über das Thema Bodenschutz wird außerdem mehr Aufmerksamkeit bei Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung wecken. Das führt zur Sensibilisierung gegenüber der Gefährdung der Böden und zu besseren Informationen über den Zustand und über mögliche Belastungsfaktoren der Böden. Dadurch wird auch sichergestellt, dass Böden in zukünftigen Klimaschutzabkommen eine größere Rolle spielen.

4. Subsidiarität ist keine Ausrede für mangelnde Solidarität

Ein weiteres Argument der Bundesländer Bayern, Thüringen und Hessen sowie der EU-Mitgliedstaaten Frankreich, Niederlande, Österreich und Schweden ist, dass eine EU-Bodenrahmenrichtlinie nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sei.

Subsidiarität ist eine fragwürdige Begründung, um eine EU-einheitliche Bodenschutzpolitik abzulehnen, denn die Auswirkungen der Bodenverschlechterung sind unmittelbar oder mit Verzögerung grenzüberschreitend. So überqueren Agrarprodukte täglich in großer Menge die Grenzen. Als Kohlenstoffspeicher sind Böden grenzüberschreitend klimawirksam. Ein EU-weites Vorgehen ist also im Interesse aller Mitgliedstaaten.

Fehlender grenzüberschreitender Bodenschutz erschwert außerdem den Gewässerschutz. Wenn durch Bodenerosion Sedimente weggespült werden, können sie in einem anderen Land Dämme blockieren oder Infrastruktureinrichtungen wie Häfen schädigen. Auch wenn durch kontaminierte Standorte das Grundwasser im Nachbarland verschmutzt wird, ist ein europaweites einheitliches Vorgehen notwendig. Nur so können Landnutzer vor schädlichen Auswirkungen, für die sie keine Schuld tragen, besser geschützt werden.

5. Erst Daten machen Besonderheiten sichtbar

Gegner der Richtlinie meinen, dass nationale Vorprägungen wie Siedlungsdichte und Industrialisierung darin bisher nicht berücksichtigt werden.

Eine EU-Bodenrahmenrichtlinie gewährleistet, dass flächendeckende Daten über den CO₂-Gehalt der Böden und bestimmte Belastungsfaktoren gesammelt und ausgewertet werden können. Das ermöglicht eine bessere Überwachung des Bodenzustands. Die Daten können zur Verbesserung des Zustandes und zum Erfahrungsaustausch genutzt werden.

Zwei Drittel der EU-Staaten haben Nachholbedarf im Bodenschutz. Diese können mit einer EU-Bodenrahmenrichtlinie auf die Erfahrungen in Recht, Praxis und Vollzug von Ländern mit entsprechenden Rechtsvorschriften wie Deutschland, den Niederlanden und Großbritannien zurückgreifen.

6. Bodenschutz ist ein Jobmotor

Eine Bodenrahmenrichtlinie gefährde das Wachstum, argumentieren die Gegner. Gemeint ist damit eine mögliche Gefährdung von Arbeitsplätzen, die sich aus den Bestimmungen des Bodenschutzes ergeben könnte.

Effektiver Bodenschutz garantiert die Produktivität in der Landschaft und erhält oder schafft sogar Arbeitsplätze. Die

Bodenrahmenrichtlinie fordert außerdem die Einrichtung von Institutionen zur Erfassung von Altlasten, das Aufstellen von Sanierungsplänen und deren Umsetzung. Viele Länder haben bisher wenig Erfahrung bei der Sanierung von Altlasten und die Nachfrage nach deutschem Expertenwissen und Sanierungstechnologie wird deutlich wachsen.

7. Verantwortung für hohes Niveau tragen die Staaten

Die Gegner der Bodenrahmenrichtlinie argumentieren, dass eine Eins-zu-eins-Umsetzung der EU-Richtlinie zu einer Aufweichung nationaler Standards führen könnte.

Als Instrument des EU-weiten Bodenschutzes wurde eine Rahmenrichtlinie gewählt, die den Mitgliedstaaten entsprechend ihrer nationalen Gegebenheiten Spielraum in der Umsetzung lässt. Es sollte nicht das Anliegen Deutschlands sein, vom hohen Niveau seines Bodenschutzgesetzes mit den dazugehörigen Verordnungen abzuweichen.

BODEN-AKTEURE

Der **Bundesverband Boden** dient als Plattform für Experten aus Landwirtschaft, Landschaftsbau, Rekultivierung, Bodenschätzung, Normung und Altlasten. Zu seinen Aufgaben zählen die fachliche Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden, Unternehmen, wissenschaftlich-technischen Einrichtungen und Einzelpersonen, sowie die Durchführung von Veranstaltungen. Das Internetportal www.bodenwelten.de vermittelt interaktiv Wissen über den Boden. Der Bundesverband Boden bildet mit der Deutschen Bodenkundlichen Gesellschaft und dem Ingenieurtechnischen Verband für Altlasten und Flächenrecycling die Aktionsplattform Bodenschutz ABO.

www.bvboden.de

Die **European Land and Soil Alliance (ELSA)** ist ein Zusammenschluss von Städten und Gemeinden in Europa, die sich für einen nachhaltigen Umgang mit Böden einsetzen. Auf der Grundlage eines Manifestes verpflichten sich die Kommunen zu aktivem Bodenschutz und bodenbewusster Raumentwicklung.

www.bodenbuendnis.org

Der **BUND-Arbeitskreis Boden und Altlasten** vereint seit 1987 Fachleute aus Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft sowie Betroffene. Sie informieren die Öffentlichkeit zu Altlastensanierung und Bodenschutz, unterstützen Bürgerinitiativen und nehmen Einfluss auf die Gesetzgebung.

www.bundundboden.de

6. Zusammenfassung und Fazit

Deutschland sollte konstruktiv an einer EU-Bodenrahmenrichtlinie mitarbeiten

Wer Böden versiegelt und kontaminiert, greift die Lebensgrundlagen an. Die EU braucht eine Rahmengesetzgebung, die auf einen vorsorgenden Bodenschutz ausgerichtet ist. Das wird den Schutz der Böden in ganz Europa entscheidend voranbringen und weltweit ausstrahlen. Deutschland sollte eine EU-Richtlinie nicht länger blockieren.

DIE QUALITÄT der Böden wird durch menschliches Handeln stark beeinflusst. In allen EU-Staaten sind die Böden in unterschiedlichem Maß degradiert. Bodendegradation kann zu Versalzung, Versteppung und sogar zur Wüstenbildung führen. Andererseits leistet der Boden als „Senke“ einen erheblichen Beitrag zur Minderung des CO₂-Anstiegs in der Atmosphäre und trägt so zum Klimaschutz bei.

Bodenschutz ist deshalb grenzüberschreitend von großer Bedeutung. Um der Gefährdung der Böden in der EU besser zu begegnen, sind gemeinsame Ziele und vergleichbare Bewertungsverfahren erforderlich. Angesichts der Globalisierung sind zum Schutz des Bodens und zum Wohl der Menschen einheitliche Rahmenbedingungen notwendig, die nicht kurzfristig auf schnelles Wachstum und Gewinn ausgerichtet sind.

Böden sind die menschliche Lebensgrundlage. Sie sichern die Ernährung und die Trinkwasserversorgung. Wer Böden durch Versiegelung und Kontaminierung zerstört, greift diese Lebensgrundlagen an. Wegen der Übernutzung der Böden durch nicht nachhaltige Produktions- und Konsummuster in den Industrieländern, einer wachsenden und diesen Mustern nachahmenden Bevölkerung in den Entwicklungsländern sowie weltweit zunehmender Flächen für den Energiepflanzenanbau steht in sehr kurzer Zeit immer weniger Boden für die Nahrungsmittelherstellung und zum Leben zur Verfügung.

Die EU steht daher vor der Aufgabe, Rahmenbedingungen für den effektiven Bodenschutz als Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung in einer lebenswerten und friedlichen Welt zu schaffen. Solange der Bodenschutz in der EU nicht vorangetrieben wird, kommen Mitgliedstaaten, die heute noch keine entsprechenden Rechtsvorschriften haben, weiter um eine fortschrittlichere Umweltpolitik herum. Bodenschutz ist zu komplex, um weiter auf einen EU-einheitlichen Rahmen zu verzichten. Dabei ist die Subsidiarität eine fragwürdige Begründung, um die Bodenrichtlinie abzulehnen. Eine Rahmenrichtlinie als Instrument für eine europaweite Bodenschutzpolitik bietet genügend Spielraum, um die jeweiligen Besonderheiten der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

Dabei sollte die Bodenrahmenrichtlinie auf einen vorsorgenden Bodenschutz ausgerichtet werden. Die Sanierung von Altlasten ist deutlich teurer als die Vermeidung von neuen Schäden. Laut einem Bericht der Kommission kostet die Bodenverschlechterung durch Erosion, Verlust organischer Substanzen, Versalzung, Erdrutsche und Kontaminierung nach groben Schätzungen bis zu 38 Milliarden Euro im Jahr.

Europäischer Bodenschutz muss die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen zum Ziel haben. Schädlichen Bodenveränderungen und nachteiligen Einwirkungen ist vorzubeugen. Kontaminierte Böden sind zu sanieren.

Bodenschutz ist trotz seiner Wichtigkeit ein vernachlässigtes Thema. Deshalb ist umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit in Form von Berichterstattung und Information erforderlich. Dadurch soll für den Boden als natürliche Ressource mehr Aufmerksamkeit geweckt werden. Berichte und Informationen über den Zustand und die wichtigsten Belastungsfaktoren der Böden bilden dabei den zentralen Baustein zur Bewusstseinsbildung. Zur Verbreitung könnte der Tag des Bodens, der jährlich am 5. Dezember stattfindet, ebenso beitragen wie internationale Konferenzen zum Bodenschutz und Bestrebungen auf UN-Ebene wie eine Weltbodenkonvention.

Umweltverbände haben die Verantwortlichen aufgefordert, sich auf der Rio+20-Konferenz im Jahr 2012 in Brasilien für eine völkerrechtlich verbindliche Weltbodenkonvention einzusetzen (BUND 2010).

DIE BLOCKADEHALTUNG Deutschlands gegenüber der EU-Bodenrahmenrichtlinie ist nicht nachzuvollziehen. So ist Deutschland dafür mitverantwortlich, dass es in einigen EU-Mitgliedstaaten keine Gesetzgebung zum Bodenschutz gibt. Auch trägt Deutschland dadurch Mitverantwortung an dem volkswirtschaftlichen Schaden, der in diesen Ländern durch den fehlenden Schutz der Böden entsteht. Eine sofortige Wiederaufnahme der Verhandlungen zur Bodenrahmenrichtlinie ist dringend notwendig.

Der Deutsche Naturschutzring fordert die Bundesregierung auf, ihre Blockadehaltung im Gesetzgebungsprozess für eine Bodenrichtlinie aufzugeben und sich in der EU für eine Wiederaufnahme der Verhandlungen einzusetzen. Dabei soll sich die Bundesregierung dafür stark machen, dass verbindliche Zielvorgaben und Standards im europäischen Bodenschutz eingeführt werden. Die Mindeststandards sollten sich an dem seit 1999 geltenden deutschen Bodenschutzrecht orientieren.

QUELLENVERZEICHNIS UND LITERATUR

- BirdLife International und Europäisches Umweltbüro (2010): *Delivering the 2020 Target. Priority initiatives for the EU Biodiversity Conservation Policy beyond 2010* (siehe: Subtarget 1.3.2, S. 4).
www.birdlife.org/eu/pdfs/BirdLife_EEB_post_2010_policy_asks_July_2010_Final.pdf
- BMELV (2010): *Gutachten zur Abschätzung der Verwaltungskosten zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz*.
www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Klima-und-Umwelt/Boden/Bodenrahmenrichtlinie-Gutachten.pdf
- BMU (2008): *EU-Bodenschutzpolitik. Stand November 2008*. www.bmu.de/bodenschutz/doc/37983.php
- BUND (2006): *Stellungnahme des BUND zur EU-Bodenrahmenrichtlinie*.
www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/naturschutz/20061212_naturschutz_eu_bodenrahmenrichtlinie_stellungnahme.pdf
- BUND (2008): *EG-Rahmenrichtlinie – neuer Anlauf im Rat erforderlich*.
www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/wasser/20080130_wasser_eu_brr_bewertung.pdf
- BUND (2008): *Hintergrund. Bodenschutz im Bund. Eine Standortbestimmung*.
www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/sonstiges/20080500_sonstiges_bodenschutz_im_bund_hintergrund.pdf
- BUND (2010): *Weltbodenkonvention: Neuer Anlauf für Rio+20*. In: Local land & soil news No. 34/35 II/10 (S. 28–29):
www.bodenbuendnis.org/fileadmin/docs/infozeitung/l1sn34-35-col.pdf
- Deutschlandradio: *Auf unsicherem Boden. Die EU-Bodenschutzstrategie lässt auf sich warten*.
www.dradio.de/dlf/sendungen/umwelt/516568/
- DIHK (2010): *Über den europäischen Bodenschutz wird weiter heiß diskutiert*. In: Ecopost 3/2010. Meldungen aus Umwelt-, Energie- und Verbraucherpolitik (S. 5).
www.dihk.de/inhalt/themen/innovationundumwelt/umweltberatung/newsletterarchiv/Maerz_2010.pdf
- DNR (2010) EU-Koordination: *Bodenschutz und Landwirtschaft*. www.eu-koordination.de/archiv/?page=76
- EEB (2010): Themenseite *Biodiversity & Nature – Soil*.
www.eeb.org/index.cfm/news-events/news/eeb-tells-eu-to-wake-up-and-smell-the-soil/
- Euronatur (2007): *Die Bodenschutzrichtlinie der Europäischen Kommission*. In: Euronatur-Info 43/07.
www.euronatur.org/uploads/media/Info43_EU-Bodenschutzrichtlinie.pdf
- EU-Kommission, Generaldirektion Umwelt (2009): *Klimawandel: Kommission unterstreicht Bedeutung der Böden*.
www.europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/09/353&language=DE
- EU-Kommission: *Thematische Strategie für den Bodenschutz. Zusammenfassung der Folgenabschätzung vom 22.9.2006*.
www.ec.europa.eu/environment/soil/pdf/sec_2006_1165_de.pdf
- EU-Kommission (2006): *Thematische Strategie für den Bodenschutz vom 27.9.2006*:
www.ec.europa.eu/environment/soil/pdf/com_2006_0231_de.pdf
- oekom verlag (2010): *Peak Soil, Die unterschätzte Krise der Böden*. Zeitschrift politische ökologie, Heft Nr. 119. ISBN: 978-3-86581-225-4_B 8400 F
- Rat der Europäischen Union (2010): *Sachstandsbericht vom 10. März 2010*.
www.register.consilium.europa.eu/pdf/de/10/st07/st07100.de10.pdf
- UBA (2004): *Bodenschutz in der Europäischen Union voranbringen. Hintergrundinformationen*.
www.uba.de/boden-und-altlasten/boden/downloads/EU_bodenschutz_voranbringen.pdf
- Umweltbundesamt (2011): *Overview of best practices for limiting soil sealing or mitigating its effects in EU-27*.
www.umweltbundesamt.at/news110608 und www.ec.europa.eu/environment/soil/sealing.htm

Um der wachsenden Bedeutung der EU-Umweltpolitik für Europa und Deutschland Rechnung zu tragen, hat der Deutsche Naturschutzring (DNR) 1991 die EU-Koordinationsstelle in Berlin gegründet. Sie ist Ansprechpartnerin für die DNR-Mitgliedsverbände, unterstützt diese bei ihrer EU-politischen Arbeit, vermittelt Kontakte und mischt sich aktiv in die europäische Umweltpolitik ein. Ein wichtiger Aspekt der Arbeit ist die Vermittlung von grundlegenden und aktuellen EU-Themen mit Veranstaltungen, Besuchsprogrammen und Veröffentlichungen. Durch die Vertretung im Vorstand des Europäischen Umweltbüros (EEB), des größten europäischen Umweltdachverbandes, ist der DNR europaweit vernetzt.

Der DNR ist der Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände. Seine 96 Mitgliedsverbände vertreten über fünf Millionen Einzelmitglieder.

Unsere Publikationen zu Schwerpunktthemen können kostenlos unter www.eu-koordination.de heruntergeladen werden.

Impressum

Bodenschutz. Argumentationshilfe für eine EU-Rahmenrichtlinie. DNR-Themenheft II/2011 (November 2011) – ISSN 1867-545X

Herausgeber: Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V., EU-Koordinationsstelle, Marienstraße 19–20, D-10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 / 678 1775-70, Fax -80
E-Mail: eu-info@dnr.de
www.dnr.de/publikationen, www.eu-koordination.de

Redaktion und Satz: Nadin Sauer, Bjela Vossen, Juliane Grüning, Matthias Bauer, Marion Busch, Leo Koppelkamm

Layout: Michael Chudoba, Potsdam

Titelfotos: shepherd schizoform/Flickr (CC-BY-2.0);
Ec-hasslau.de/Wikimedia Commons (Gemeinfrei);
Alvesgaspar/Wikimedia Commons (CC-BY-SA-3.0)

Druck: Pachnicke, Göttingen

Förderhinweis: Die Arbeit des DNR wird durch das Bundesumweltministerium und das Umweltbundesamt gefördert. Druck und Vertrieb dieser Broschüre wurden gefördert von der Stiftung trias – Gemeinnützige Stiftung für Boden, Ökologie und Wohnen. Die Förderer übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung der Rechte Dritter.

